

Betreff: Freiwillige Betreuung von Schülerinnen und Schülern während der Osterferien - Dienstrecht

Sehr geehrte Frau Rektorin,
sehr geehrter Herr Rektor,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Nachstehend werden die **dienstrechtlichen Grundlagen für den Einsatz in den Osterferien** erläutert:

- Dienstrechtlich besteht, sowohl für Bundes- als auch Landeslehrer die rechtliche Grundlage zum Einsatz in den Ferien. Diese Bestimmungen sind zwar nicht deswegen entstanden, weil man den Unterricht oder die Betreuung der Schüler im Auge hatte, in dieser Ausnahmesituation können aber die folgenden gesetzlichen Bestimmungen dahingehen ausgelegt werden:
 - § 56 (1) LDG: Der Landeslehrer ist während der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Schulleiters, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen
 - § 12 (3) LVG: Während der sonstigen Ferien haben Landesvertragslehrpersonen gegen Meldung bei ihren Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.
 - § 219 (2) BDG: Während der sonstigen Ferien haben die Lehrer gegen Meldung bei der Anstaltsleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.
 - § 42a (3) VBG: Während der sonstigen Ferien haben Vertragslehrpersonen gegen Meldung bei ihren Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.
- Da die gesetzlichen Bestimmungen in den Ferien einen Einsatz von Lehrpersonen an den Schulen vorsehen, kann es sich dabei nur eine Dienstverrichtung im Rahmen des jeweils relevanten Beschäftigungsverhältnisses handeln. Sollten sich Lehrpersonen dazu bereit erklären, gelten für diesen Einsatz die auch die für den „normalen“ Dienstbetrieb üblichen Haftungsbestimmungen (gilt auch für die Schüler/innen), z.B. Wegunfall der Bediensteten vom Wohnsitz zur Schule (Arbeitsplatz). Für die Zeit der freiwilligen Betreuung am Schulstandort während der Osterferien lassen sich keine Ansprüche auf zusätzliche monetäre Ansprüche ableiten (MDL).
- Da es sich um Dienstbetrieb handelt, die einer gewissen organisatorischen Ordnung gehorchen muss, muss die Schulleitung eine Betreuungsplanung vornehmen (analog Sprechstunde, Gangaufsicht etc.).

Für allfällige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Wien

Eberhard König, AL

**Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung**

Sektion II, Abteilung II/8 - Personalangelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen